

Liste der beim Bau von Vereinssportanlagen geltenden Kostenpauschalen

(Stand: 03.04.2025)

Wichtiger Hinweis

Durch die derzeitigen Vorgaben werden die Gesamtkosten mit den Kostenpauschalen verglichen und der niedrigere Wert als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Für die nachfolgend aufgeführten Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten werden die zuwendungsfähigen Ausgaben nach den hier definierten Kostenpauschalen ermittelt. Hierbei handelt es sich um **Bruttowerte**; sollte ein Verein den Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gelten machen, so **vermindert sich die Kostenpauschale um den anteiligen Vorsteuerabzug**. Bei Maßnahmen, die vor der Bewilligung einer Zuwendung begonnen werden durften (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn), kann nur von der Kostenpauschale zum Zeitpunkt des Baubeginns ausgegangen werden.

Sollten für eine Maßnahme keine Kostenpauschale vorhanden sein, so wird diese nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden. Hierzu sind folgende Unterlagen bereitzustellen:

Technische Eigenschaften (z.B. Schnitt, Aufbau)

Kostenschätzung nach DIN 276 / Angebote

Sportfachliche Begründung

Bei sonstigen Maßnahmen (z.B. Generalsanierungen, Umbauten) gelten die Kostenpauschalen als Höchstwerte, d.h. wenn die tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten niedriger sind als die Kostenpauschale, kann die Zuwendung nur aus dem jeweils niedrigeren Betrag ermittelt werden.

I. Baunebenkosten

Die untenstehenden Kostenpauschalen für Baukosten verstehen sich **inklusive Planungsleistungen (KG 720 - 740)**. Gemäß [Nr. 5.3.5.2.3](#) der Sportförderrichtlinien werden soweit Architekten- und Ingenieurleistungen durch kommunales Personal oder unentgeltlich durch Dritte erbracht werden, die Kostenpauschalen um 15 Prozent gekürzt.

II. Baukosten

A. Gedeckte Sportstätten

A.1 Sporthallen

Sportlich genutzte Hallen mit einer Raumhöhe von mindestens 5,5 m sowie einem Sportboden nach DIN V 18032 Teil 2.

je qm Hallenfläche 5.960,00 €

Anmerkung:

- a. Das „Hinweisblatt zur Gütesicherung“, welches auf unserer [Homepage](#) zum Download bereitgestellt wird, ist zu beachten und der entsprechende Nachweis zu erbringen.
- b. Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Kostenpauschalen nach den Abschnitten A.12 und A.13 gefördert.

A.2 Schwimmhalle

je qm Wasserbecken 22.527,70 €

Anmerkung:

- a. Vereinseigene Schwimmanlagen können gemäß Nr. 5.3.2.1 der Sportförderrichtlinien nicht über den BLSV gefördert werden. Eine Förderung solcher Anlagen ist im Einzelfall entsprechend der kommunalen Schwimmbadförderung im Wege einer Sonderförderung über das Staatsministerium möglich.

A.3 Tennishallen

A.3.1 Einfeld-Tennishalle 927.885,41 €

A.3.2 Zweifeld-Tennishalle 1.748.404,75 €

A.3.3 Dreifeld-Tennishalle 2.576.561,00 €

Anmerkung:

- a. Tennisplätze mit synthetischen Füll- / Einstreumaterial (z.B. SBR, EPDM, TPE) sind nicht förderfähig.
- b. Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Kostenpauschalen nach den Abschnitten A.12 und A.13 gefördert

A.4 Reithallen, Stallungen, Paddocks und Nebenräume

A.4.1 Reithalle

je qm Reitfläche 565,67 €

A.4.2 Stallungen

je qm Box 1.182,80 €

A.4.3 Paddocks

je qm Paddock 263,01 €

A.4.4 Nebenräume

Notwendige Nebenräume in Stallungen wie z.B.

Futterraum

Waschraum (Pferde)

Beschlagen (Schmiede)

Verkehrsflächen in Stallungen

Quarantänebereich

je qm Fläche 1.182,80 €

Anmerkung:

- a. Die **Reitplatzempfehlungen** der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (jeweils gültige Fassung) sind sicherzustellen.
- b. Nebenräume können jeweils nur anteilig zu den förderfähigen Boxen der vereinseigenen Pferde berücksichtigt werden.
- c. Die Mindestgröße einer Box beträgt 12 m².

- d. Paddocks können jeweils nur zusätzlich zu einer Box einer Mindestgröße von 12 m² und einer Maximalgröße von 24 m² gefördert werden.
- e. Reitböden mit synthetischen Zuschlagstoffen sind nicht förderfähig.
- f. Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Kostenpauschalen nach den Abschnitten A.12 und A.13 gefördert.

A.5 Stockschützenhallen

jeweils für 1 normgerechte Bahn 138.071,58 €

A.6 Künstliche Kletteranlagen

A.6.1	Kletterhalle	
	je qm	2.932,27 €
A.6.2	Bouldern-Kletterwand	
	je qm	576,63 €
A.6.3	Indoor-Kletterwand	
	je qm	640,70 €
A.6.4	Outdoor-Kletterwand	
	je qm	747,49 €
A.6.5	Sicherheitsböden	
	je qm	309,67 €

Anmerkung:

- a. Fördervoraussetzung ist, dass die DIN EN 12572 erfüllt wird.
- b. Anlagen bis max. 1.500m² Kletterfläche sind als förderfähig angesehen, davon können max. 1.050m² Kletterfläche als zuwendungsfähig bewertet werden.

- c. Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Kostenpauschalen nach den Abschnitten A.12 und A.13 gefördert.
- d. Der Sicherheitsboden muss eine Mindestdicke von 80 mm aufweisen.

A.6.6 Klettern Wettkampfsport (Speed, Bouldern, Lead)

Wettkampfanlagen werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

A.7 Eissporthallen

Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Kostenpauschalen nach den Abschnitten A.12 und A.13 gefördert.

Weitere bauliche Anlagen werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

A.8 Kegelbahnen

jeweils für 1 normgerechte Bahn	215.394,75 €
---------------------------------	--------------

A.9 Bowlingbahnen

jeweils für 1 normgerechte Bahn	160.218,02 €
---------------------------------	--------------

A.10 Sporträume mit besonderer sportspezifischen Ausstattung

Sonstige sportlich genutzte Räume mit einer Raumhöhe von mindestens 3,5 m sowie einem Sportboden nach DIN V 18032 Teil 2 und einer besonderen sportspezifischen Ausstattung. Als zusätzliches Wesensmerkmal einer besonderen sportspezifischen Ausstattung gelten z.B.:

- Beleuchtung
- Belüftungssystem

Heizungssystem
Schallabsorption

je qm 4.984,53 €

Anmerkung:

Das „Hinweisblatt zur Gütesicherung“, welches auf unserer [Homepage](#) zum Download bereitgestellt wird, ist zu beachten und der entsprechende Nachweis zu erbringen.

A.11 Sporträume mit einfacher Ausstattung

Sporträume mit einer Raumhöhe von mindestens 2,4 m und sportgeeigneter Ausstattung.

Je qm 4.195,08 €

A.12 Betriebsräume

Unmittelbar dem Betrieb der Sportflächen dienende Räume mit einer Raumhöhe von mindestens 2,4 m, z.B.

- Sanitärräume*
- Verwaltungsfläche (Büro)
- Umkleiden
- Erste Hilfe
- Schiedsrichterraum
- Heizungsräume / Technik*
- Verkehrsflächen*
- Archivraum

* jeweils nur anteilig im Verhältnis der zuwendungsfähigen Nutzungen

je qm 4.984,53 €

Anmerkung:

- a. Pro Verein kann maximal eine Verwaltungsfläche (Büro) von bis zu 20m² am Standort einer förderfähigen Sportstätte gefördert werden (vgl. [Nr. 5.3.2.2](#) der Sportförderrichtlinien).
- b. Ab 750 Mitglieder je weitere 750 Mitglieder bis zu 10 m² zusätzliche Verwaltungsfläche.
- c. Bei Vereinen mit mehr als 1.500 Mitgliedern ist am selben Standort ein zusätzlicher Archivraum von bis zu 10 m² förderfähig.

A.13 Betriebsräume mit einfacher baulicher Ausstattung

Unmittelbar dem Betrieb der Sportflächen dienende Räume mit einfacher baulicher Ausstattung, z.B.

Geräteräume
Werkstatträume
Platzwarträume

je qm 3.270,49 €

A.14 Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher

A.14.1 Photovoltaikanlage < 10 kWp pro kWp Nennleistung	1.750,00 €
A.14.2 Photovoltaikanlage ab 10 kWp < 30 kWp pro kWp Nennleistung	1.550,00 €
A.14.3 Photovoltaikanlage ab 30 kWp pro kWp Nennleistung	1.350,00 €
A.14.4 Batteriespeicher pro kWh Nutzkapazität	1.300,00 €

Anmerkung:

- a. Gefördert wird die Neuerrichtung netzgekoppelter Photovoltaikanlagen mit Überschusseinspeisung.

- b. Mit den Kostenpauschalen sind sämtliche Kosten abgedeckt (z.B. Kosten für Planung, Lieferung, Montage und Material sowie alle Balance of System-Komponenten und Blitzschutz), auch Kosten für vorbereitende Maßnahmen.

B. Nicht gedeckte Sportstätten

B.1 Rasenspielfelder und Tennenplätze

je qm Spielfeldfläche 83,51 €

Anmerkung:

Voraussetzung für die Anwendung der Kostenpauschale ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 4 bzw. Teil 5 entspricht. Weicht der Aufbau von der DIN-Norm ab, so wird nach tatsächlichen Kosten bewertet.

B.2 Kunststoff-Rasenspielfelder

je qm Spielfeldfläche 185,42 €

Anmerkung:

- a. Fördervoraussetzung ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 7 entspricht, eine Flutlichtanlage nach DIN EN 12193 (vgl. hierzu Abschnitt B.15) und der Bau eines Kunststoffrasenplatzes zur Abdeckung eines erhöhten sportlichen Bedarfes notwendig ist.
- b. Kunststoff-Rasenspielfelder mit synthetischen Füllmaterial (z.B. SBR, EPDM, TPE) sind nicht förderfähig.

B.3 Kunststoff-Kleinspielfelder Fußball

je qm Spielfeldfläche 222,52 €

Anmerkung:

- a. Fördervoraussetzung ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 7 entspricht und eine Flutlichtanlage verbaut wird. Die Flutlichtanlage muss nicht zwingend DIN-gerecht sein (vgl. hierzu Abschnitt B.16).
- b. Nur für Spielfelder anwendbar, welche ein Spielfeldmaß von unter 90m x 45m haben. Für größere Kunststoffspielfelder gilt Abschnitt B.2.
- c. Kunststoff-Kleinspielfelder mit synthetischen Füllmaterial (z.B. SBR, EPDM, TPE) sind nicht förderfähig.
- d. Kunststoff-Kleinspielfelder für andere Sportarten werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

B.4 Beregnungsanlage

je Platz 49.120,59 €

Anmerkung:

Brunnen und Zisternen werden zusätzlich nach tatsächlichen Kosten bewertet.

B.5 Ballfangzaun für Fußball

je laufenden Meter 671,44 €

Anmerkung:

- a. Die Mindesthöhe des Ballfangzaunes beträgt 4,5 m.
- b. Förderfähig sind grundsätzlich nur die Stirnseiten des Spielfeldes. Seitliche Ballfangzäune sind förderfähig, wenn diese sportfachlich notwendig sind.

B.6 Bande für Kleinspielfelder

je laufenden Meter 512,56 €

B.7 Kunststoffflächen

je qm sportfunktionale Fläche 273,60 €

Anmerkung:

- a. Fördervoraussetzung ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 6 entspricht.
- b. Es gilt das „Hinweisblatt zur Gütesicherung“, welches auf unserer [Homepage](#) zum Download bereitgestellt wird, zu beachten und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

B.8 Kugelstoßanlage 15 m x 24 m

je Anlage 44.229,66 €

B.9 Leichtathletikanlagen

Für Rundlaufbahnen sowie sonstige sportfunktionale Flächen welche aus einem Kunststoffbelag bestehen, gilt Abschnitt B.7. Weitere bauliche Leichtathletikanlagen wie z.B. Weitsprung, Stabhochsprung, etc. werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

B.10 Beachsportanlagen

je qm sportfunktional notwendige Fläche 123,87 €

Anmerkung:

In der Pauschale ist die jeweilige Erstausrüstung (wie z.B. Linierung, Netze, etc.) enthalten.

B.11 Tennisplätze

B.11.1 Tennisplatz	68.334,61 €
B.11.2 Ballfangzaun pro laufendem Meter	145,14 €
B.11.3 Tennis Übungswand (inkl. halber Tennisplatz)	42.144,45 €

Anmerkung:

- a. Die Mindesthöhe des Ballfangzaunes beträgt 2,5 m.
- b. In der Pauschale enthalten sind: Beregnungsanlage sowie Entwässerung.
- c. Tennisplätze mit synthetischen Füll- / Einstreumaterial (z.B. SBR, EPDM, TPE) sind nicht förderfähig.

B.12 Padelplätze

B.12.1 Padelplatz	68.334,61 €
-------------------	-------------

Anmerkung:

- a. In der Pauschale sind sämtliche Spielfeld-Kosten enthalten (z.B. Spielbelag, Tragschicht, Entwässerung, Wände, etc.)
- b. Padelplätze mit synthetischen Füll- / Einstreumaterial (z.B. SBR, EPDM, TPE) sind nicht förderfähig.

B.13 Reitplätze

je qm Reitplatzfläche	78,69 €
-----------------------	---------

Anmerkung:

- a. Die **Reitplatzempfehlungen** der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (jeweils gültige Fassung) sind sicherzustellen.
- b. Reitplätze mit synthetischen Zuschlagstoffen sind nicht förderfähig.

B.14 Stockbahnen

je eine normgerechte Bahn 34.151,45 €

Anmerkung:

Banden werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Pauschalen nach den Abschnitt B.6 gefördert.

B.15 Flutlichtanlagen DIN EN 12193

Flutlichtanlage Fußball, je Mast 21.997,48 €

Anmerkung:

- a. Fördervoraussetzung ist, dass die Flutlichtanlage der DIN EN 12193 entspricht. Die korrelierte Farbtemperatur darf maximal 3000 Kelvin betragen. Die upward light output ratio (ULOR) muss 0% betragen.
- b. In der Pauschale für Fußball sind alle zum Betrieb der Flutlichtanlage notwendigen baulichen und technischen Einrichtungen (Kosten-Gruppe 300 - 500 der DIN 276) enthalten.
- c. Die Anzahl der förderfähigen Masten wird auf maximal 6 je Fußballfeld beschränkt.
- d. Bei Flutlichtanlagen für andere Sportarten als Fußball sind die notwendigen technischen Ausführungen und die damit verbundenen Kosten im Einzelfall nachzuweisen. Auch hier gilt, dass die Flutlichtanlage der DIN EN 12193 entspricht.

B.16 Flutlichtanlagen nicht DIN-gerecht

Flutlichtanlage Fußball, je Mast

10.998,74 €

Anmerkung:

- a. Diese Pauschale ist für Kleinspielfelder, kleinere Trainingsplätze, etc. gedacht (kleineres Spielfeldmaß als 90m x 45m), welche keine hohen technischen Anforderungen erfüllen müssen.
- b. Die korrelierte Farbtemperatur der Flutlichtanlage darf maximal 3000 Kelvin betragen. Die upward light output ratio (ULOR) muss 0% betragen.
- c. In der Pauschale für Fußball sind alle zum Betrieb der Flutlichtanlage notwendigen baulichen und technischen Einrichtungen (Kosten-gruppe 300 - 500 der DIN 276) enthalten.
- d. Die Anzahl der förderfähigen Masten wird auf maximal 6 je Fußball-feld beschränkt.